

Tabellen

Quirnbach/Gräfenstein/Strunk

**Basierend
auf aktuellen
Sterbetafeln
2016/2018**

Kapitalisierungstabellen

**Ersatzansprüche bei Personenschäden
richtig berechnen**

3. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

Quirnbach/Gräfenstein/Strunk

Kapitalisierungstabellen

Tabellen

Kapitalisierungstabellen

**Ersatzansprüche bei Personenschäden
richtig berechnen**

3. Auflage 2020

Von

Kanzleimanager, **Sebastian Quirnbach**, Montabaur,

Rechtsanwalt **Helmut Gräfenstein**, Montabaur,

Rechtsanwältin **Valeska Strunk**, Montabaur



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, Kapitalisierungstabellen, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Griebisch & Rochol Druck GmbH, Hamm

Druck: L.E.G.O. S.p.A., Stabilimento di Lavis, Via G. Galilei 11, I-38015 Lavis (TN)

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1622-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die überaus erfreuliche Resonanz auch auf die zweite Auflage dieses Buches hat gezeigt, dass in der Praxis weiterhin ein großer Bedarf besteht, für Kapitalisierungs-faktoren auf Grundlage realistischer Eckdaten zur Verfügung zu haben. Das betrifft sowohl die angesichts der weiterhin andauernden Niedrigzinsphase benötigten Tabellen mit sehr niedrigem Zinsfuß als auch die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Laufzeiten. Es ist deutlich geworden, dass wir mit den extremen Niedrigzinsen noch sehr lange, voraussichtlich für Jahrzehnte, zu tun haben werden.

Die Bedeutung dieses Themas zeigt sich in zahlreichen Veröffentlichungen¹ der letzten Monate, wobei die Standpunkte, je nachdem aus welchem „Lager“ die Beiträge stammen, teilweise sehr kontrovers sind. Vorläufiger Höhepunkt der Diskussion war der 57. Verkehrsgerichtstag 2019 in Goslar, wo sich der Arbeitskreis IV eingehend mit dieser Thematik befasste.²

Die dritte Auflage berücksichtigt die aktuellen, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Sterbetafeln 2016/2018. Diese zeigen, dass sich die Lebenserwartung auch weiterhin kontinuierlich erhöht, so dass als Folge die Kapitalisierungsfaktoren nahezu durchgehend nach oben zu verändern waren.

Zudem enthält das Buch neu hinzugefügte Tabellen mit Laufzeiten bis zum 68., 69., 71. und 72. Lebensjahr, für die sich in der Praxis ein erheblicher Bedarf gezeigt hat. Dies beruht darauf, dass vor allem bei jungen Geschädigten die zu erwartende weitere Anhebung des Renteneintrittsalters bedacht werden muss. Zudem zeigt sich seit längerer Zeit eine steigende Tendenz hin zu der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit neben der Altersrente. Für alle diese Zielgruppen sind die Tabellen mit den genannten Lebensjahren eine hilfreiche Ergänzung.

Auch der einführende Textteil wurde erweitert und unter Berücksichtigung neuerer Urteile und Literatur aktualisiert. Insbesondere im Hinblick auf aktuelle Probleme bei der Regulierung von Verdienstausfallansprüchen war eine deutliche Ausweitung der Ausführungen notwendig.

1 Siehe dazu: *Huber*, ZfS 2018, 484; *Scholten*, NJW 2018, 1302; *Carl Mittelstädt*, VersR 2018, 1477; *Köck*, DAR 2019, 2; *Luckey*, NZV 2019, 9; *Bachmeier*, SVR 2019, 10; *Janeczek*, DV 2019, 6; *Lang*, VersR 2019, 385; *Huber*, ZVR 2019, 72; *Jäger*, VersR 2019, 577; *Strunk*, DAR 2019, 313; *Huber*, NZV 2019, 321; *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2019, 431; *Röttger*, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 08/2019, 289.

2 57. Deutscher Verkehrsgerichtstag, 2019 – Veröffentlichung der aus dem 57. Deutschen Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 25. Januar 2019 in Goslar gehaltenen Vorträge, Referate und erarbeiteten Empfehlungen, S. 113ff. und XIII f.

Das Kapitel zum Thema „Anspruch auf Kapitalisierung“ wurde im Hinblick auf die aktuell besonders lebhafte Diskussion, wie sie sich vor allem auf dem Verkehrsgesamtag Goslar 2019, aber auch in der Literatur, gezeigt hat, erweitert.

Die Verfasser bedanken sich für die erneut zahlreichen Anregungen und Vorschläge, die bei der Neubearbeitung weitestgehend berücksichtigt wurden.

Montabaur, im Dezember 2019

Sebastian Quirnbach

Helmut Gräfenstein

Valeska Strunk

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	11
§ 1 Hintergrund	15
§ 2 Beweisanforderungen	17
§ 3 Laufzeit	19
A. Grundlagen	19
B. Verdienstausfallschaden	19
I. Renteneintrittsalter	19
II. Ermittlung der Höhe des Verdienstausfallschadens	22
1. Abzug von Eigensparnis für berufsbedingte Aufwendungen ...	22
2. Schadenminderungspflicht bei Verlust der Arbeitsstelle	24
3. Überobligationsmäßige Tätigkeit	26
4. Gibt es eine „gefestigte Nichterwerbsbiografie“?	28
III. Verdienstausfallschaden von Rentnern	29
C. Haushaltsführungsschaden	30
D. Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten und vermehrte Bedürfnisse	31
E. Zwischenergebnis	31
§ 4 Zinsfuß	33
§ 5 Steuern	43
A. Steuern auf Schadenersatzleistungen	43
B. Kapitalertragsteuer	44
§ 6 Dynamisierung	45
§ 7 Verjährung	49
A. Einführung	49
B. Regelmäßige Verjährung	49
C. 30-jährige Verjährung	50
D. Vorbehalte	51
E. Ergebnis	51

§ 8 Anspruch auf Kapitalisierung	53
A. Einführung	53
B. Sozialversicherungsrecht	53
C. Zivilrecht	53
§ 9 Berechnungsbeispiele	59
A. Einleitung	59
B. Einfache Auf- und Abzinsung	59
I. Einfache Aufzinsung	59
II. Einfache Abzinsung	60
C. Vereinfachte Berechnung mit der Abzinsungstabelle	60
D. Kapitalisierung von Renten	61
E. Vereinfachte Berechnung mit der Rentenbarwerttabelle	62
F. Berücksichtigung der Lebenserwartung	62
G. Rentenzahlungen mit Beginn in der Zukunft	63
H. Beispiel für Verbindungsrenten	65
I. Beispiel für Waisenrenten	65
J. Kapitalertragsteuer	66
K. Dynamisierung	66
L. Zinssätze und Kapitalisierungsfaktoren	67
§ 10 Anhang: Kapitalisierungstabellen	71
A. Vorbemerkung	71
B. Tabellen	72
I. Leibrenten	74
1. Männer, lebenslängliche Leibrente	74
2. Männer, temporäre Leibrente bis zum 10. Lebensjahr	80
3. Männer, temporäre Leibrente bis zum 18. Lebensjahr	82
4. Männer, temporäre Leibrente bis zum 20. Lebensjahr	84
5. Männer, temporäre Leibrente bis zum 21. Lebensjahr	86
6. Männer, temporäre Leibrente bis zum 23. Lebensjahr	88
7. Männer, temporäre Leibrente bis zum 25. Lebensjahr	90
8. Männer, temporäre Leibrente bis zum 27. Lebensjahr	92
9. Männer, temporäre Leibrente bis zum 30. Lebensjahr	94
10. Männer, temporäre Leibrente bis zum 40. Lebensjahr	96
11. Männer, temporäre Leibrente bis zum 50. Lebensjahr	98
12. Männer, temporäre Leibrente bis zum 60. Lebensjahr	102
13. Männer, temporäre Leibrente bis zum 63. Lebensjahr	106
14. Männer, temporäre Leibrente bis zum 65. Lebensjahr	110
15. Männer, temporäre Leibrente bis zum 66. Lebensjahr	114
16. Männer, temporäre Leibrente bis zum 67. Lebensjahr	118

17. Männer, temporäre Leibrente bis zum 68. Lebensjahr	122
18. Männer, temporäre Leibrente bis zum 69. Lebensjahr	126
19. Männer, temporäre Leibrente bis zum 70. Lebensjahr	130
20. Männer, temporäre Leibrente bis zum 71. Lebensjahr	134
21. Männer, temporäre Leibrente bis zum 72. Lebensjahr	138
22. Männer, temporäre Leibrente bis zum 75. Lebensjahr	142
23. Männer, temporäre Leibrente bis zum 80. Lebensjahr	146
24. Männer, temporäre Leibrente bis zum 85. Lebensjahr	150
25. Männer, temporäre Leibrente bis zum 90. Lebensjahr	156
26. Frauen, lebenslängliche Leibrente	162
27. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 10. Lebensjahr	168
28. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 18. Lebensjahr	170
29. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 20. Lebensjahr	172
30. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 21. Lebensjahr	174
31. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 23. Lebensjahr	176
32. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 25. Lebensjahr	178
33. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 27. Lebensjahr	180
34. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 30. Lebensjahr	182
35. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 40. Lebensjahr	184
36. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 50. Lebensjahr	186
37. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 60. Lebensjahr	190
38. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 63. Lebensjahr	194
39. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 65. Lebensjahr	198
40. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 66. Lebensjahr	202
41. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 67. Lebensjahr	206
42. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 68. Lebensjahr	210
43. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 69. Lebensjahr	214
44. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 70. Lebensjahr	218
45. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 71. Lebensjahr	222
46. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 72. Lebensjahr	226
47. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 75. Lebensjahr	230
48. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 80. Lebensjahr	234
49. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 85. Lebensjahr	238
50. Frauen, temporäre Leibrente bis zum 90. Lebensjahr	244
II. Verbindungsrenten	250
1. Verbindungsrenten, Mann 10 Jahre jünger als Frau	250
2. Verbindungsrenten, Mann 5 Jahre jünger als Frau	254
3. Verbindungsrenten, Mann und Frau gleich alt	258
4. Verbindungsrenten, Mann 5 Jahre älter als Frau	262
5. Verbindungsrenten, Mann 10 Jahre älter als Frau	266
III. Einfache Zeitrenten	270

IV. Abzinsungsfaktoren bei einfacher Abzinsung	276
V. Allgemeine Sterbetafel 2016/2018 (Zahlungsweise: monatlich vorschüssig)	282

Literaturverzeichnis

- Bachmeier*, Personenschaden – Vergleich, Kapitalisierung und der Weg zur Anwaltshaftung, SVR 2019, 10 ff.
- Balke*, Der Haushaltsführungsschaden, SVR 2006, 361 ff.
- Böhme/Biela/Tomson*, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, Handbuch für die Praxis, 26. Aufl. 2018
- Carl/Mittelstädt*, Kapitalisierung von Rentenansprüchen, VersR 2018, 1477 ff.
- Dabitz*, Besteuerung von Erwerbsschadenersatz bei Personenschäden, 54. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2016 – Referate und Empfehlungen, S. 69 ff.
- Dauner-Lieb/Langen*, BGB Schuldrecht, 3. Aufl. 2016, § 252
- Diehl*, Kein Höchstalter für die Zuerkennung eines Haushaltsführungsschadens, ZfS 2016, 558 ff.
- Engelbrecht*, Ersatzansprüche bei Personenschäden richtig berechnen – Rezension zu Quirnbach/Gräfenstein/Deller, ZfS 2015, 675 ff.
- Freymann*, Darlegungs- und Beweiserleichterungen zur Erwerbsschadensermittlung bei Verletzungen kurz vor oder kurz nach dem Berufseinstieg, ZfS 2013, 125 ff.
- Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl. 2015
- Gräfenstein*, Aktuelle Fragen aus der Praxis des Rehabilitationsmanagements, ZfS 2015, 192 ff.
- Gräfenstein/Deller*, Kapitalisierung von Renten – Zinsfuß, Dynamisierung, Kapitalertragssteuer, ZfS 2014, 69 ff.
- Gräfenstein/Gläser*, Zur Frage der Verjährung wiederkehrender Leistungen, ZfS 2019, 253 ff.
- Gräfenstein/Scholz*, Keine verbindlichen Regeln für die Versicherer, Versicherungswirtschaft 14/2013, 56 ff.
- Gräfenstein/Strunk*, Zur Regulierung materieller Ansprüche bei schweren Personenschäden (Verdienstaustausch), ZfS 2018, 8 ff.
- Gräfenstein/Strunk*, Abfindung von Personenschäden durch Kapitalisierung, ZfS 2019, 431 ff.
- Huber*, Rezension von Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 12. Auflage 2016, NJW 2017, 2012
- Huber*, Der Ersatz künftiger Einbußen beim Personenschaden, ZfS 2018, 484 ff.
- Huber*, Kapital oder Rente- Erfordernis eines gesetzlichen Abfindungsanspruchs, NZV 2019, 321 ff.
- Huber*, 57. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2019 – Referate und Empfehlungen, S. 113 ff.

- Huber*, Der 57. Deutsche Verkehrsgerichtstag – Arbeitskreis IV: Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung, ZVR 2019, 72 ff.
- Jaeger*, Kapitalisierung von Renten im Abfindungsvergleich, VersR 2006, 597 ff.
- Jaeger*, Rezension zu Quirnbach/Gräfenstein/Deller, Kapitalisierungstabellen, 1. Aufl. 2015, VersR 2016, 1164
- Jaeger*, Einfluss der Niedrigzinsphase auf die Bemessung des Schmerzensgeldes, VersR 2019, 577 ff.
- Jahnke*, Abfindung von Personenschadensansprüchen, 3. Auflage 2018
- Jahnke/Burmann*, Handbuch des Personenschadenrechts, 1. Auflage 2016
- Janeczek*, „Änderungen des Code of Conduct“, der Verkehrsanwalt (DV) 2017, 186
- Kornes*, Flexibler Realzins statt 5%-Tabellenzins (Teil I), r+s 2003, 485 ff., (Teil II) r+s 2004, 1 ff.
- Kornes*, Die Abfindung von Personenschadensersatzansprüchen: Abfindungszins, Lebenserwartung, Sterbetafeln, VersR 2015, 794 ff.
- Köck*, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Ausblick und Anmerkungen zum Arbeitskreis IV des 57. Verkehrsgerichtstages 2019, DAR 2019, 2 ff.
- Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 12. Auflage 2016
- Lang*, 43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2005 – Referate und Empfehlungen, S.130 ff.
- Lang*, Chancen und Risiken beim Abfindungsvergleich und der Kapitalisierung von Ansprüchen, VersR 2019, 385 ff.
- Lang*, 57. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2019 – Referate und Empfehlungen, S. 139 ff.
- Langenick/Vatter*, Die aufgeschobene Leibrente, NZV 2005, 10 ff.
- Löffler/Kruschwitz/Heintzen/Schiller*, Zur Kapitalisierung von Schadenersatzansprüchen (§ 843 Abs. § BGB)“, r+s 2013, 477 ff.
- Luckey*, Personenschaden, 2. Auflage 2018
- Luckey*, Die Abfindung von Personenschäden – Risiken und Haftungsfallen, NZV 2019, 9ff.
- Nehls*, Kapitalisierung von Schadenersatzforderungen, ZfS 2004, 193 ff.
- Nehls*, 43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2005 – Referate und Empfehlungen, S. 114.
- Nehls*, Der Abfindungsvergleich beim Personenschaden, SVR 2005, 161 ff.
- Nehls*, Kapital statt Rente: Rechnungszinsfuß näher bei 0% als bei 5%, DAR 2007, 444 ff.
- Nehls/Nehls*, Kapitalisierungstabellen, 2. Aufl. 2001
- Nomos Kommentar*, BGB, 3. Auflage 2016

- Palandt*, BGB, 78. Auflage 2019
- Prütting*, Medizinrecht-Kommentar, 4. Auflage 2016
- Prütting/Gehrlein*, ZPO Kommentar, 9. Aufl. 2017
- Quirnbach, Laura*, Erhöhung des Schmerzensgeldes bei inadäquater Regulierung? Eine Rechtsprechungsübersicht, ZfS 2013, 670 ff.
- Quirnbach, Laura*, Schmerzensgelderhöhung bei inadäquatem Regulierungsverhalten – aktuelle Rechtsprechung, ZfS 2017, 667 ff.
- Röttger*, Der Abfindungsvergleich bei Personenschäden im Verkehrsunfallprozess, Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 8/2019, 289 ff.
- Shah Sedi*, Erwerbsschadenersatz und Steuern, oder: Die Unverzichtbarkeit des Steuervorbehalts in der außergerichtlichen Regulierung, SVR 2016, 325 ff
- Shah Sedi*, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, 2017
- Shah Sedi/Shah Sedi*, Abfindung oder Rente beim Personenschaden – aus Anwaltssicht, zfs 2008, 183 ff.
- Shah Sedi/Shah Sedi*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 5: Personenschäden, 2. Aufl. 2014
- Scholten*, Merkmale bei der Abfindung von Personenschäden, NJW 2018, 1302 ff.
- Schwintowski*, Schutzfunktion und wichtiger Grund in § 843 Abs.3 BGB, VersR 2010, 149 ff.
- Strunk*, 57. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2019 – Referate und Empfehlungen, S. 163 ff.
- Strunk*, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Höhe der Abzinsung, DAR 2019, 313 ff.
- Weber*, Kapitalisierungstabellen. Ersatzansprüche bei Personenschäden richtig berechnen, HAVE/REAS 2017, 471 f.

§ 1 Hintergrund

Bei der Regulierung von schweren Personenschäden (insbesondere Kfz-Haftpflicht sowie allgemeine Haftpflicht/Arzthaftpflicht) sind in der Regel alle Beteiligten – Geschädigte, Rechtsnachfolger (insbesondere Sozialversicherungsträger), Haftpflichtversicherer – daran interessiert, die in Rentenform geschuldeten Leistungen für die Zukunft mit einer einmaligen Zahlung abzufinden.¹

Zwar sind gemäß § 843 Abs. 1 und 2 BGB wiederkehrende Leistungen aufgrund der Verletzung einer Person in ihrer Gesundheit grundsätzlich in Rentenform geschuldet. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes sieht das Gesetz jedoch alternativ einen Anspruch des Geschädigten auf Kapitalzahlung vor (§ 843 Abs. 3 BGB). Auch ohne wichtigen Grund können die Parteien im Wege eines Vergleiches eine Kapitalabfindung frei vereinbaren, was in der Praxis der Schadenregulierung die Regel ist.²

Grund dafür ist, dass die Kapitalabfindung Vorteile für alle Beteiligten bietet:³

- Der **Geschädigte** braucht sich nicht mehr mit dem Haftpflichtversicherer zu beschäftigen. Auch wenn die Regulierung vollkommen korrekt erfolgt, ist diese in der Regel sehr belastend für ihn, da er ständig erneut an das Schadensereignis erinnert wird. Er kann seine wirtschaftliche Versorgung in der Zukunft selbst in die Hand nehmen und gewinnt wieder an Autonomie.
- Die **Rechtsnachfolger (insbesondere die Sozialversicherungsträger)** können die Akte zum Abschluss bringen und ersparen sich dadurch einen jahrelangen Verwaltungsaufwand und die damit einhergehenden Kosten (Raumbedarf, Personalbedarf, etc.).
- Die **Haftpflichtversicherer** können, wenn alle Ansprüche abgefunden sind (Direktansprüche und Ansprüche der Rechtsnachfolger), die Akte schließen, was auf Dauer ebenfalls durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes eine nicht zu unterschätzende Kostenersparnis bringt (Raumbedarf, Personalbedarf, Schriftwechsel, Abänderungsvereinbarungen, Reserve regelmäßig aktualisieren, etc.). Zudem wird vermieden, dass ein Schaden „unregulierbar“ wird oder „explodiert“, weil bei dem Geschädigten aufgrund langer Laufzeit die Schadenregulierung zum Lebensinhalt geworden ist.

1 So stellvertretend für die einhellige Meinung auch der Versicherer Vatter in Jahnke/Burmann, Kap. 6 Rn 146; Lang, VersR 2019, 385, 386.

2 *Küppersbusch/Höher*, Rn 854; *Lang*, 43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2005 – Referate und Empfehlungen (im weiteren zitiert als *Lang*, VGT 2005), S.130; *Carl/Mittelstädt*, VersR 2018, 1477; *Strunk*, DAR 2019, 313 ff.; auch *Jahnke*, § 1, Rn 176, betont, dass in der Praxis Kapitalabfindungen häufig stattfinden.

3 Vgl. dazu auch *Jahnke*, § 1 Rn 3 f.; *Strunk*, DAR 2019, 313 ff.

- 2 Um diese Praxis justiziabel zu machen, wird seit längerem gefordert, den Geschädigten einen generellen Anspruch auf Kapitalisierung zuzubilligen.⁴
- 3 Der BGH hat bereits 1981 den Grundsatz aufgestellt, **dass der zu zahlende Kapitalbetrag ausreichen muss, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, durch Kapitalabbau und Zinserträge die Rente zu bestreiten.**⁵ Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müssen sowohl die Laufzeit als auch der für die Erwirtschaftung der Zinsen voraussichtlich geltende Zinsfuß realistisch berücksichtigt werden. Da zu erwarten ist, dass sich die zu ersetzenden Schäden (z.B. Erwerbsschaden, Haushaltsführungsschaden, Heilbehandlungskosten, vermehrte Bedürfnisse) aufgrund von zu erwartenden Gehalts- und/oder Kostensteigerungen im Laufe der Jahre deutlich erhöhen, muss dieser Umstand bei der Ermittlung des Kapitalbetrags ebenfalls berücksichtigt werden (**Dynamisierung**).⁶
- 4 Zudem ist zu bedenken, dass seit 2009 Zinserträge bis auf einen geringen Freibetrag **pauschal zu versteuern** sind. Diese Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) wird direkt von der Bank abgeführt und beträgt aktuell 25 % – zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer – der pro Jahr erwirtschafteten Zinsen. Auch dieser Gesichtspunkt ist deshalb bei der Ermittlung des Kapitalbetrags mit einzubeziehen.⁷
- 5 Schließlich ist – unabhängig von den einzelnen Faktoren und Schadensersatzansprüchen – darauf hinzuweisen, dass bei der Bestimmung des Kapitalbetrages immer die jeweils **aktuellen Kapitalisierungstabellen der Berechnung zugrunde gelegt werden sollten.**⁸

4 Schwintowski, VersR 2010, 149 ff.; *Schah Sedi/Schah Sedi*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5, § 6 Rn 16 ff.; Huber, NZV 2019, 321 ff.; siehe ausführlich dazu § 8.

5 Vgl. BGH v. 8.1.1981 – VI ZR 128/79, VersR 1981, 283, *Schah Sedi/Schah Sedi*, § 6 Rn 4; *Nehls/Nehls*, S. 16 ff., *Küppersbusch/Höher*, Rn 868.

6 BGH v. 8.1.1981 – VI ZR 128/79, VersR 1981, 283; LG Köln v. 9.2.2005 – 25 O 649/03, VersR 2005, 710; LG Hamburg v. 26.7.2011 – 302 O 192/08, VersR 81, 283, vgl. auch *Nehls/Nehls*, S. 16 ff.; *Schah Sedi/Schah Sedi*, § 5 Rn 25, 26. Huber, ZfS 2018, 484 ff.; *Car/Mittelstädt*, VersR 2018, 1480 ff.; *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2019, 431 ff.; *Strunk*, DAR 2019, 315 ff.

7 Die Kosten der Geldanlage sind grundsätzlich vom Schädiger zu erstatten, so BGH v. 8.1.1981 – VI ZR 128/79, *Nehls/Nehls*, S. 39, *Schah Sedi/Schah Sedi*, § 6 Rn 27.

8 Diesbezüglich besteht bei allen Parteien Einigkeit: *Luckey*, NZV 2019, 10; *Lang*, VersR 2019, 392; *Strunk*, DAR 2019, 315; *Car/Mittelstädt*, VersR 2018, 1480

§ 2 Beweisanforderungen

Für die Bestimmung der Höhe des zu kapitalisierenden Schadens ist die Frage des heranzuziehenden Beweismaßstabes von zum Teil entscheidender Bedeutung. Während bei der **haftungsbegründenden Kausalität** der Strengbeweis nach § 286 ZPO zu führen ist, kommt dem Geschädigten im Rahmen der **haftungsausfüllenden Kausalität** nach § 287 ZPO eine erhebliche Beweiserleichterung zugute.¹

1

Da sich die Frage der Schadenhöhe erst stellt, wenn der Haftungsgrund geklärt ist, gilt grundsätzlich der Beweismaßstab des § 287 ZPO. Bei der Darlegung der materiell-rechtlichen Schadenspositionen ist daher von Seiten des Geschädigten seiner Beweislast genüge getan, wenn lediglich eine „**überwiegende Wahrscheinlichkeit**“, d.h. mehr als 50%, für seinen Vortrag spricht.² Der Geschädigte muss danach konkrete Anhaltspunkte für die Prognose dartun, wobei die Anforderungen an diese aber nicht überspannt werden dürfen, da die besonderen Schwierigkeiten für eine Prognose erst durch das von dem Schädiger verursachte Schadensereignis entstanden sind.³

2

1 *Küppersbusch/Höher*, Rn 30 m.w.N., BGH NZV 2004, 27. BGH v. 17.9.2019, VI ZR 494/18.
 2 St. Rspr., vergleiche z.B.: BGH v. 17.1.1995 – VI ZR 62/94, VersR 1995, 422; OLG Köln v. 22.6.1999 – 15 U 67/98, NZV 2000, 293; OLG Hamm v. 29.11.2016 – 9 U 196/12; OLG Hamm v. 1.8.2016 – 6 U 170/14; OLG Saarbrücken v. 29.11.2005 – 4 U 501/03; *Dauner-Lieb/Langen*, § 252 Rn 16; *Prütting/Gehrlein*, § 287 Rn 11; *Freyman*, ZfS 2013, 125 ff., Gräfenstein/Strunk, ZfS 2018, 9.
 3 *Küppersbusch/Höher*, Rn 47; BGH v. 20.4.1999 – VI ZR 65/98, VersR 2000, 233; OLG Brandenburg v. 4.11.2010 — 12 U 35/10; OLG Celle v. 27.6.2012 — 14 U 193/10.

§ 3 Laufzeit

A. Grundlagen

Ein wichtiger Faktor für die Bestimmung des kapitalisierten Betrages ist die **Laufzeit der Rente**. Die Parteien müssen hierzu für das Rentenende jeder einzelnen Schadensposition ein bestimmtes Lebensalter vereinbaren. Dabei ist das **Versterbensrisiko** mit einzubeziehen. Die dafür notwendigen Informationen bieten die von dem Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichten **Sterbetafeln**, aktuell 2016/2018.¹ Es sollten die jeweils aktuellen Sterbetafeln verwendet werden,² weil sich nach Berechnungen des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung die durchschnittliche Lebenserwartung alle vier Jahre um 12 Monate erhöht.³

Bei **Schmerzensgeldrenten**, **Heilbehandlungskosten** und **vermehrten Bedürfnissen** besteht weitgehend Konsens dahingehend, dass diese **grundsätzlich bis zum Lebensende zu kapitalisieren** sind.⁴

Bezüglich der Schadenpositionen **Verdienstaufschlag- und Haushaltsführungsschaden** herrschen allerdings weiterhin verschiedene Ansichten.

B. Verdienstaufschlagschaden

In der Regel ist ein Verdienstaufschlagschaden bis zum Beginn der Altersrente, also bis zum Renteneintrittsalter, zu erstatten, unter Umständen auch kürzer oder länger. Kürzer dann, wenn der Geschädigte seine Berufstätigkeit, aus welchen Gründen auch immer, vorher aufgegeben hätte, länger zum Beispiel bei Selbstständigen⁵ oder in den Fällen, in denen neben Bezug von Altersrente vor dem Schadenereignis eine Nebentätigkeit ausgeübt wurde oder ohne das Schadenereignis ausgeübt worden wäre.

I. Renteneintrittsalter

Bekanntermaßen wird aktuell das **Renteneintrittsalter** schrittweise **auf das 67. Lebensjahr** angehoben. Für alle Versicherten, die 1964 oder später geboren sind, beträgt ab 2031 das Renteneintrittsalter 67 Jahre. Das bedeutet, dass sich alle Versicherten, die 54 Jahre und älter sind, darauf einstellen müssen, erst ab dem 67. Le-

1 Veröffentlicht am 5.11.2019.

2 Lang, VersR 2019, 392; Luckey, NZV 2019, 10; Car/Mittelstätt, VersR 2018, 1480; Strunk, DAR 2019, 315; Gräfenstein/Strunk, ZfS 2019, 431.

3 Vgl. „Versicherungswirtschaft heute“ vom 16.2.2017

4 Car/Mittelstätt, VersR 2018, 1479; Luckey, NZV 2019, 11; Huber, ZfS 18, 492; Gräfenstein/Strunk, ZfS 2019, 431; Strunk, DAR 2019, 314.

5 Strunk, DAR 2019, 315.

bensjahr Altersrente zu beziehen. Bei der Regulierung von Verdienstausschlägen kann man deshalb davon ausgehen, dass alle Personen, die früher als 1964 geboren wurden, entsprechend den veröffentlichten Renteneintrittsalter-Tabellen den Zeitpunkt für den Bezug von Altersrente als gesichert ansehen können.

Fraglich wird dies aber für die Zeit nach 2031, d.h. bei Geschädigten, die erst danach das 67. Lebensjahr erreichen. Es gibt in Politik und Wirtschaft starke Tendenzen, das Renteneintrittsalter auf 70 Jahre, möglicherweise sogar 72 Jahre anzuheben.⁶ Führende Experten gehen davon aus, dass dies spätestens in den 2030er Jahren auch so kommen wird.⁷

- 6 Beim 51. Verkehrsgerichtstag in Goslar 2013 wurde dieses Thema im Arbeitskreis „Erwerbsschadensermittlung bei Verletzung vor oder kurz nach dem Berufseinstieg“ diskutiert, allerdings nicht in die Entschlüsse aufgenommen. In der Diskussion wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass bei einer Abfindung des Verdienstausschlages bei jüngeren Menschen auch an ein höheres Renteneintrittsalter als aktuell 67 Jahre gedacht werden muss. Dies könnte durch einen entsprechenden Vorbehalt für den Fall einer weiteren Anhebung des Renteneintrittsalters gewährleistet werden.
- 7 In der „Wirtschaftswoche“ vom 20.9.2017 wird die aktuelle Situation sehr dezidiert und nachvollziehbar dargestellt.⁸ Eine **Erhöhung des Renteneintrittsalters** sieht der Autor als unabwendbar, weil die Altersstruktur der Arbeitnehmer und Rentner sich dramatisch verschieben wird. Deutlich mehr Rentnern stehen dann deutlich weniger Beitragszahler gegenüber. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass eine entsprechende Anpassung in den Jahren zwischen 2030 und 2040 unausweichlich ist und kommen wird.

Gleichlautende Stimmen gibt es auch in der Politik, wo eine weitere Anhebung mindestens bis auf das 69. oder 70. Lebensjahr erwogen wird.⁹ Auch von der deut-

6 Vergleiche Die Zeit vom 15.8.2016 „Bundesbank fordert Rente mit 69“, FAZ v. 22.8.2016 „Beklopte Finnen, Dänen, Niederländer?“, Die Welt vom 5.11.2016 „Rentenalter soll im Gleichschritt mit Lebenserwartung steigen“; *Kornes*, VersR 2015, 794 f., 806, 809; Süddeutsche Zeitung v. 6.9.2017, „Die Rente mit 67 wird nicht reichen -egal was Merkel sagt“

7 Wirtschaftswoche v. 20.9.2017, „Niemand will die Rente mit 70 – aber sie kommt“; vgl. auch *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 9; sowie ZfS 2019, 431

8 Wirtschaftswoche v. 20.9.2017, „Niemand will die Rente mit 70- aber sie kommt“

9 „Deutsche müssen sich auf Rente mit 73 einstellen“ in *welt.de* v. 27.5.2016 (Ergebnis der Auswertung einer Analyse des Instituts der Deutschen Wirtschaft); „Warum die Rente mit 70 kommt – aber anders heißen wird“ in *Spiegel-Online* vom 5.9.2017; „Beklopte Finnen, Dänen, Niederländer?“ in *FAZ-Online* v. 22.8.2016; „Junge Union will das Renteneintrittsalter anheben“ in *Focus* vom 21.4.2016; „Niemand will die Rente mit 70 – aber sie kommt“ in *WirtschaftsWoche-online* vom 20.9.2017; „Jens Spahn plädiert für höheres Renteneintrittsalter“ in *Versicherungsbote* vom 29.11.2018.

schen Bundesbank wurde empfohlen, das Rentenalter schrittweise anzuheben, so dass alle nach 1995 Geborenen ein Renteneintrittsalter von 69 Jahren haben würden.¹⁰ Das Rentenalter soll sich an der **steigenden Lebenserwartung** orientieren.¹¹ In der EU sind es bereits mehr als zehn Länder, die das Renteneintrittsalter nach und nach weit über das 67. Lebensjahr hinaus bestimmt haben.¹²

In aktuellen **Arbeitsverträgen** wird dieser Situation häufig bereits Rechnung getragen, indem zwar das Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem 67. Lebensjahr angegeben wird, diese Verträge aber zusätzlich eine Ergänzung dahin gehend enthalten, dass das tatsächliche Ende der Arbeitszeit sich nach der dann gültigen gesetzlichen Regelung bezüglich des Renteneintrittsalters richtet. Es finden sich dabei Formulierungen wie *„Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr bzw. das Rentenalter erreicht wird.“* Noch weitergehend nehmen schon jetzt viele Arbeitsverträge überhaupt kein konkretes Endalter mehr mit auf, sondern werden lediglich begrenzt auf das *„Erreichen der Regelaltersrente“*. Im praktischen Arbeitsrecht wird also damit bereits jetzt eingeräumt, dass das **Renteneintrittsalter**, insbesondere bei jüngeren Menschen, aktuell überhaupt **nicht prognostizierbar** ist.

Für die Kapitalisierung von Verdienstausschadensansprüchen bedeutet das, dass derzeit bei Geschädigten unter 50 Jahren die **Begrenzung auf das 67. Lebensjahr** zu einem nicht angemessenen Schadensersatzbetrag führen würde. Das Renteneintrittsalter wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – wie oben ausgeführt – später sein.

Eine Begrenzung des Verdienstausschadens auf das 67. Lebensjahr ist bei jungen Geschädigten deshalb nicht mehr zeitgemäß und mit hohen Risiken behaftet, denen bei einer Kapitalisierung Rechnung zu tragen ist,¹³ ggfs. durch Vereinbarung eines entsprechenden Vorbehaltes.

Bei **Selbständigen** ist grundsätzlich von einer längeren Dauer der Erwerbstätigkeit auszugehen, zum Teil über das 70. Lebensjahr hinaus.¹⁴

10 Die Zeit v. 15.8.2016, „Bundesbank fordert Rente mit 69“, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-08/deutsche-bundesbank-ruhestand-rente-eintrittsalter>, abgerufen am 1.2.2017.

11 Die Welt v. 5.11.2016, „Rentenalter soll im Gleichschritt mit Lebenserwartung steigen“, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article159278754/Rentenalter-soll-im-Gleichschritt-mit-Lebenserwartung-steigen.html>, abgerufen am 1.2.2017.

12 FAZ v. 22.8.2016, „Bekloppte Finnen, Dänen, Niederländer?“, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/was-wird-aus-der-rente-debatte-um-erhoehung-des-gesetzlichen-rentenalters-14399453.html>, abgerufen am 1.2.2017.

13 Gräfenstein/Strunk, ZfS 2018, 9; Strunk, DAR 2019, 315

14 Gräfenstein/Strunk, ZfS 2018, 9; Strunk, DAR 2019, 315; Röttger, Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 8/2019, 297

II. Ermittlung der Höhe des Verdienstaufschadens

- 10** Der Verdienstaufschaden ergibt sich aus der **Differenz zwischen dem hypothetischen Verdienst ohne das Schadensereignis und dem tatsächlichen Einkommen nach dem Schadensereignis**. Konkret wird dabei die Einkommensentwicklung, wie sie sich ohne das Schadensereignis dargestellt hätte (unter Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen, Karrieremöglichkeiten, etc.), mit der tatsächlichen Einkommenssituation (bspw. Bezug von Lohnersatzleistungen, wie Krankengeld, Erwerbsminderungsrente, etc.) verglichen.

In der Praxis können sich dabei verschiedene Einzelprobleme ergeben:

1. Abzug von Eigensparnis für berufsbedingte Aufwendungen

- 11** Der Frage des **Abzuges von Eigensparnissen** wird häufig nur in geringem Umfang Aufmerksamkeit zu Teil. In vielen Fällen erfolgt ohne jegliche weitere Prüfung ein **pauschaler Abzug von 5 %** – häufig sogar 10 % oder noch mehr – **des Nettoeinkommens des Geschädigten**.¹⁵

Übersehen wird dabei oft, dass zunächst zu klären ist, ob in dem konkreten Fall überhaupt eine Eigensparnis eingetreten ist. Nur wenn dies der Fall ist, stellt sich die Frage, wie diese zu berücksichtigen ist, nämlich ob diese in tatsächlicher Höhe bestimmbar ist oder eine Pauschalierung in Betracht kommt.¹⁶

- 12** Die Eigensparnis betrifft im Wesentlichen zwei Positionen: zum einen die **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**, zum anderen die Differenz der heimischen und am Arbeitsplatz aufzuwendenden **Verpflegungskosten**.¹⁷ Eine Ersparnis kann es nur geben, wenn entsprechende Kosten ohne das Schadensereignis überhaupt angefallen wären.¹⁸
- 13** Bei den **Fahrtkosten** ist zu ermitteln, wie der Geschädigte vor dem Schadenfall den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt hat. Ob mit dem eigenen Kfz, ob mit öffentlichen Verkehrsmitteln – gegebenenfalls unter Benutzung einer Monatskarte – oder aber als Mitfahrer, Fahrradfahrer oder Fußgänger. Bei den letzteren 2 Varianten, ggf. auch als Mitfahrer, entstehen keine Fahrtkosten, so dass diesbezüglich auch keine Ersparnis eintreten kann und ein Abzug deshalb nicht in Frage kommt.¹⁹

15 Vgl. dazu *Küppersbusch/Höher*, Rn 79; *Jahnke*, Kap. 4 Rn 506.

16 OLG Düsseldorf v. 12.8.2014 – I-1 U 52/12; OLG Jena v. 10.5.2007 – 1 U 339/04; AG Kerpen v. 2.3.2012 – 104 C 257/11; auch *Küppersbusch/Höher*, Rn 79., und *Jahnke*, Kap. 4 Rn 506, betonen ausdrücklich, dass Geschädigtem und Schädiger die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Voraussetzungen einer Ersparnis konkret darzulegen; siehe auch *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 10 f.

17 OLG Düsseldorf v. 13.3.2000, zfs 2000, 531; *Geigel*, Kap. 9 Rn 67.

18 OLG Düsseldorf v. 13.3.2000, zfs 2000, 531; OLG Hamm v. 23.11.1999 – 27 U 93/99; AG Kerpen v. 2.2.2012 – 104 C 257/11, *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 10 f.

19 *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 10 f.

Bei den **Verpflegungskosten** ist zu beachten, dass es ausschließlich darum geht, ob bei einer Verpflegung auf der Arbeitsstelle **Mehrkosten** im Vergleich zu einer Verpflegung zu Hause entstehen würden. Nur wenn der Geschädigte auf seiner Arbeitsstelle, z.B. in der Mittagspause, essen geht, würden ihm dort überhaupt Kosten entstehen, die aber nicht zwingend Mehrkosten sein müssen. Es kommt darauf an, wie er zu Hause regelmäßig sein Mittagessen einnimmt.

14

Wenn der Geschädigte sich sein Brot von zu Hause mitnimmt, entstehen keine Mehrkosten, so dass keine Ersparnis eintritt und ein Abzug entfällt. Möglich ist auch, dass die Verpflegungskosten zu Hause sogar höher wären als auf der Arbeitsstelle. Es ist gar nicht selten, dass ein Geschädigter preiswert sein Mittagessen in der Kantine einnehmen würde, während er stattdessen zu Hause im Restaurant zu Mittag oder zu Abend isst. Hier können deshalb sogar erhöhte Kosten anfallen, welche vom Schädiger zu erstatten wären.²⁰

Wie immer ist im **Einzelfall** zu prüfen,²¹ ob überhaupt Mehrkosten für die Fahrt oder Verpflegung bei einer beruflichen Tätigkeit entstanden wären. In der Praxis wird oft versucht, von vornherein einen pauschalen prozentualen Abzug – teilweise in Höhe von 10% oder gar mehr – vom Nettoverdienst als Eigensparnis anzusetzen.²² Dabei wird jedoch übersehen, dass ein pauschaler Abzug im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO nur dann erfolgen kann, wenn von Geschädigtenseite kein konkreter Vortrag erfolgt. Wird dagegen konkret vorgetragen, ist grundsätzlich **kein Raum für eine pauschalierte Schadensschätzung** gegeben. Diese darf allenfalls, wenn überhaupt, nur in erheblich geringerem Maße erfolgen.²³ Häufig erfolgt jedoch eine Pauschalierung ohne jegliche Anknüpfungspunkte, welche für eine **angemessene Schadensschätzung nach § 287 ZPO** notwendig sind.²⁴

15

Ein pauschaler Abzug vom Nettoeinkommen — egal ob 5 %, 10 % oder noch mehr — führt in der Regel zu nicht angemessenen Ergebnissen. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb bei absolut gleichem Sachverhalt ein Geschädigter mit einem Nettoeinkommen von 2.500 EUR durch pauschalen Abzug eine höhere Eigensparnis haben soll als mit einem Nettoeinkommen von 1.500 EUR.²⁵ Die Fahrtkosten und ersparten Verpflegungskosten sind bei gleichem Sachverhalt nach-

16

20 *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 10f.

21 LG Hamburg v. 21.10.2016 – 306 O 141/16.

22 Vergleiche grundsätzlich *Küppersbusch/Höher*, Rn 79; *Jahnke*, Kap. 4 Rn. 506

23 OLG Brandenburg v. 4.11.2010 – 7 12 U 35/10, Pauschalierung 3 %; OLG Celle v. 14.4.2010 – 14 U 38/09; LG Hamburg v. 21.10.2016 – 306 O 141/16, Pauschalbetrag nicht höher als 5 %; LG Coburg v. 1.12.2010 — 12 O 545/08, pauschal monatlich 40 EUR, *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 10 f.

24 OLG Düsseldorf v. 12.8.2014 -I-1 U 52/12; LG Hamburg v. 21.10.2016 – 306 O 141/16; AG Kerpen v. 2.3.2012 – 104 O 257/11.

25 Ein pauschaler Abzug von 10% würde bei einem Nettoeinkommen von 2.500 € einen monatlichen Abzug von 250 € zur Folge haben, bei einem Nettoeinkommen von 1.500 € einen Abzug von 150 €. Das bedeutet, dass trotz identischer Fahrtstrecke und Verpflegung allein aufgrund des höheren Nettoeinkommens ein deutlich höherer Abzug erfolgen würde.

vollziehbarerweise identisch.²⁶ Die Anknüpfung einer **Pauschalierung** an das Nettoeinkommen zur Ermittlung einer Ersparnis führt daher zu **unbilligen Ergebnissen und erscheint willkürlich**.²⁷ Nach alledem dürfte die Ersparnis, wenn überhaupt eine anfällt, regelmäßig monatlich weniger als 100 EUR betragen, mit der Folge, dass pauschale Schätzungen meist zum Nachteil des Geschädigten ausfallen.²⁸

- 17** Bei einem zu Unrecht erfolgten Abzug von z.B. monatlich 200 € kommt man bei einer Kapitalisierung schnell zu Beträgen im deutlichen fünfstelligen Bereich zu Lasten des Geschädigten.²⁹
- 18** Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Eigensparnis für Fahrtkosten und Verpflegung zu berücksichtigen ist, erfolgt in drei Stufen:
1. Ist überhaupt eine Ersparnis entstanden?
 2. Lässt sich diese konkret berechnen?
 3. Erst dann, in der dritten Stufe, kommt gegebenenfalls eine maßvolle Pauschalierung in Betracht.

2. Schadenminderungspflicht bei Verlust der Arbeitsstelle

- 19** Grundsätzlich ist ein Geschädigter im Rahmen seiner **Schadenminderungspflicht** gehalten, seine **verbliebene Arbeitskraft gewinnbringend einzusetzen**. Er muss sich ernsthaft und aktiv um eine neue Arbeitsstelle bemühen,³⁰ ggf. auch an einer **Umschulungsmaßnahme** teilnehmen.³¹

26 Dies zeigt sich auch bei einer Gehaltserhöhung: erhält ein Arbeitnehmer von einem Monat zum anderen 100 oder 200 EUR mehr Gehalt, so würde sich bei einer an das Einkommen anknüpfenden Pauschalierung der Mehrbedarf und damit die Ersparnis urplötzlich um 10 oder 20 EUR erhöhen. Das aber wird sicher seriös niemand behaupten können.

27 OLG Düsseldorf v. 12.8.2014, -I-1 U 52/12; auch das OLG Naumburg v. 23.9.1998 – 12 U 31/98 ‚betont ausdrücklich, dass die Höhe der berufsbedingten Aufwendungen „nicht unbedingt von der Einkommenshöhe abhängt“

28 *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 10f.

29 Siehe dazu *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 11, mit folgender Beispielsrechnung: Nettoeinkommen beträgt 2.000 €, pauschaler Abzug 10 %, wären 200 € monatlich, aber Geschädigter wäre mit dem Fahrrad zur Arbeit gefahren und hätte sein Butterbrot mitgenommen. Es würden keine Ersparnisse entstehen, so dass auch kein Abzug erfolgen dürfte. Bei einem Kapitalisierungsfaktor von z.B. 20 errechnet sich selbst ohne Dynamisierung ein Betrag von 48.000€, die der Geschädigte aufgrund des pauschalen Abzugs zu wenig erhalten würde. Bei 300 € monatlich ergäbe sich sogar ein Fehlbetrag in Höhe von 72.000€. Bei entsprechender Dynamisierung würden sich diese Beträge noch erhöhen.

30 BGH v. 23.1.1979 – VI ZR 103/78.

31 OLG Düsseldorf v. 8.11.2001 – 13 U 65/98; der BGH hat die Revision des Klägers durch Beschl. v. 17.9.2002 – VI ZR 431/01 nicht angenommen; *Küppersbusch/Höher*, Rn 61 m.w.N.; *Dauner-Lieb/Langen*, § 254 BGB Rn 32.

Der BGH hat bereits mit Urteil vom 23.1.1979, VI ZR 103/78, die Anforderungen an den Geschädigten sehr gut dargestellt,³² sie sind in der Praxis auch nicht streitig. Allerdings muss immer bedacht werden, dass diese nicht überspannt werden dürfen. So ist es folgerichtig, dass von niemandem verlangt werden kann, eine **überobligationsmäßige Tätigkeit**³³ auszuüben. In diesen Fällen muss der Geschädigte sich natürlich auch nicht um eine solche bemühen.³⁴

Es kann auch nicht verlangt werden, dass sich ein grundsätzlich arbeitsfähiger Geschädigter wahllos auf jede mögliche Stelle bewirbt. Eine solche muss schon seinen Vorkenntnissen entsprechen, zumindest vom Niveau her der bisherigen Stelle in etwa gleichwertig sein. Bei der schadensersatzrechtlich notwendigen Bewertung der **Zumutbarkeit** ist deshalb vor allem auf den **beruflichen Werdegang** und dabei insb. auch auf die **Ausbildung des Geschädigten** abzustellen. Es muss zudem auch von der räumlichen **Entfernung vom Wohnort** her zumutbar sein, eine neue Arbeitsstelle zu erreichen.³⁵

Sofern dies gesundheitlich möglich ist, wird man vom Geschädigten verlangen können, je nach Intellekt und Fähigkeiten eine Umschulung durchzuführen. Hier bieten viele Versicherer im Wege des **beruflichen Reha-Managements** selbst aktiv Unterstützung an.³⁶ Die Mitwirkung des Geschädigten an einer solchen Maßnahme ist allerdings vollkommen freiwillig. Lehnt dieser eine Mitwirkung am Reha-Management ab oder will er – aus welchen Gründen auch immer – dieses nicht weiterführen, darf ihm deshalb kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden.³⁷ Da es umgekehrt keinen Anspruch auf Reha-Management – auch für die Versicherer gilt Freiwilligkeit – gibt, scheidet ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht strikt aus.³⁸ Auch in Extremfällen kommt ein solcher Einwand unter keinen Umständen in Betracht.³⁹ Der Geschädigte ist dann so zu behandeln, als hätte es das Reha-Management nie gegeben. Gewonnene Erkenntnisse aus der

32 Vgl. auch OLG Düsseldorf v. 21.2.2006 – 24 U 22/05

33 Siehe dazu unter Rdn 20 ff.

34 KG v. 23.7.2001 – 12 U 98/00: Es ist dann auch kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, wenn eine überobligationsmäßig aufgenommene Tätigkeit wieder aufgegeben wird; siehe auch *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 11 f.

35 Vgl. dazu ausführlich *Küppersbusch/Höher*, Rn 60 m.w.N.

36 *Küppersbusch/Höher*, Rn 67.

37 In der Empfehlung des Arbeitskreises II vom 38. Verkehrsgerichtstag Goslar 2000 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Teilnahme freiwillig ist; Auch der 46. Verkehrsgerichtstag 2008 hat in den Empfehlungen des Arbeitskreises I darauf verwiesen, dass der „Code of Conduct“ einzuhalten ist. Dieser wiederum regelt klar und deutlich, dass die Teilnahme am REHA Management ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt; vgl. dazu auch *Janeczek*, DV 2017, 186.

38 Vgl. ausführlich *Gräfenstein/Scholz*, Versicherungswirtschaft 14/2013; *Gräfenstein*, ZfS 2015, 192 ff.

39 So aber *Küppersbusch/Höher*, Rn 67; diese Auffassung verkennt das Wesen des Reha-Managements, siehe Fn 24.

Betreuung durch den Reha-Dienst dürfen im weiteren Verlauf der Regulierung dann nicht verwendet werden; erhaltene Unterlagen sind aus der Schadensakte zu entfernen.⁴⁰

- 20** Es gibt allerdings auch Fälle, in denen selbst bei einer körperlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von nur 20 % u.U. Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz nicht verlangt werden können, nämlich dann, wenn **psychische Schäden** (seelischer Defekt, psychiatrische Behinderung) hinzukommen, die eine weitere **Arbeitstätigkeit ausschließen**.⁴¹
- 21** Nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit kommt es manchmal zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Fraglich ist, **ob von dem Geschädigten verlangt werden kann, einer Kündigung zu widersprechen** und gegebenenfalls dagegen gerichtlich vorzugehen.⁴² Hier ergibt sich aber schon die Schwierigkeit, wie ein Arbeitnehmer als juristischer Laie überhaupt erkennen soll oder kann, ob eine Kündigung unzulässig ist oder nicht.⁴³ Es kann dem Geschädigten deshalb nicht zugemutet werden, letztendlich zugunsten des Schädigers eine prozessuale Auseinandersetzung mit völlig ungewissem Ausgang zu führen, welche er zudem auch zunächst noch selbst finanzieren müsste.⁴⁴ Dass es zu dieser Problematik gekommen ist, liegt einzig und allein an der Verursachung der Situation durch den Schädiger, der dann eben auch die Folgen zu tragen hat.

3. Überobligationsmäßige Tätigkeit

- 22** Auch für die Pflicht, eine andere Arbeitsstelle anzunehmen, gibt es jedoch Grenzen. So kann nicht verlangt werden, dass ein Geschädigter riskiert, seine **Restgesundheit weiter zu verschlechtern**. Ganz im Gegenteil könnte es dann sein, dass er damit gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt.⁴⁵ Es ist deshalb herrschende Meinung, dass es einem Geschädigten nicht zugemutet werden kann, eine „**überobligationsmäßige**“ **Tätigkeit** auszuüben. Erzielt er dadurch Einkünfte, dürfen diese nicht dem Schädiger zu Gute kommen und sind deshalb **nicht auf den Erwerbsschaden anzurechnen**.⁴⁶

Schwer geschädigten Personen ist es in aller Regel wichtig, einen „normalen“ Tagesablauf zu haben. Obwohl es aufgrund der Verletzungen für sie sehr erschwerend

40 Vgl. ausführlich *Gräfenstein/Scholz*, Versicherungswirtschaft 14/2013; *Gräfenstein*, ZfS 2015, 192 ff.

41 BGH v. 22.12.1987 – VI ZR 6/87.

42 So zum Beispiel *Küppersbusch/Höher*, Rn 55; jedenfalls im Falle einer unzulässigen Kündigung.

43 Das OLG Düsseldorf hat mit Urf. v. 12.8.2014 – 1–1 U 52/12 eine solche Verpflichtung verneint.

44 *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 11.

45 BGH v. 25.9.1973 – VI ZR 97/71; *Küppersbusch/Höher*, Rn 61.

46 BGH v. 25.9.1973 – VI ZR 97/71; BGH v. 4.10.1993 – II ZR 156/92, NJW 1994, 131 ff., 133; *Prütting/Jaeger*, Medizinrecht Kommentar, § 842 BGB Rn 20; *Dauner-Lieb/Langen*, § 254 BGB Rn 32.

und eigentlich unzumutbar sein kann, versuchen sie dennoch, eine berufliche Tätigkeit auszuüben und gehen dabei oft über ihre **Belastbarkeitsgrenzen** hinaus. In diesen Fällen ist die Erwerbstätigkeit überobligatorisch.⁴⁷

Im konkreten Einzelfall ist deshalb stets zu klären, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit eines Geschädigten um eine zumutbare Tätigkeit in Erfüllung der Schadenminderungspflicht oder um eine überobligationsmäßige Tätigkeit handelt.

23

Einigkeit sollte darüber bestehen, dass bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % **jegliche** Erwerbstätigkeit überobligatorisch ist und daraus erzielte Einkünfte nicht dem Schädiger zu Gute kommen können. Eine MdE von 100 % bedeutet nichts anderes als **vollumfängliche Erwerbsunfähigkeit**.

Auch in einem Fall einer Erwerbsminderung von 80 % hat das OLG Frankfurt entschieden, dass jedwede Tätigkeit als überobligationsmäßig anzusehen ist. Das Gericht führt dazu aus, dass eine solche MdE in der Praxis „einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit gleichkommt.“⁴⁸ Dass der Geschädigte dennoch arbeitet, darf nicht dem Schädiger zu Gute kommen, so dass eine Anrechnung des erzielten Einkommens auf die Schadensersatzleistung nicht erfolgen darf.⁴⁹ Ein typisches Beispiel einer überobligationsmäßigen Tätigkeit ist auch die Arbeit in einer **Werkstatt für behinderte Menschen** (WfbM). Gleichwohl wird dies häufig infrage gestellt. In nahezu allen diesen Fällen haben die Geschädigten eine MdE von 100 % und sind deshalb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar. Eine MdE von 100 % besagt aber, wie schon dargelegt, nichts anderes als eine vollständige Erwerbsunfähigkeit. Dennoch wird immer wieder vertreten, dass das in einer WfbM erhaltene Entgelt von derzeit ca. 200 EUR monatlich auf den Verdienstaufschaden anzurechnen sei. Diese Auffassung ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass eben eine 100 %ige MdE besteht, ist auch zu bedenken, dass das „Entgelt“ unabhängig davon gezahlt wird, ob die Tätigkeit wirtschaftlich verwertbar ist oder nicht. Es ist damit eher als reines **Taschengeld** einzustufen. Eine Anrechnung darf deshalb nicht erfolgen.⁵⁰

Weitere Beispiele für eine MdE von 100 % gibt es insb. bei **Hirnschäden, Querschnittslähmungen**⁵¹ oder oft auch bei **Amputationen**. Auch in diesen Fällen ist die Ausübung einer Berufstätigkeit dem Geschädigten konsequenterweise als nicht mehr zumutbar zu werten und somit überobligationsmäßig mit der Folge, dass kei-

47 BGH v. 25.9.1973 – VI ZR 97/71, *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2018, 12.

48 OLG Frankfurt v. 9.4.2010- 13 U 128/09; LG Darmstadt v. 5.5.2009- 2 0 527/05.

49 Zu überobligationsmäßig erzieltm Einkommen: *Küppersbusch/Höher*, Rn 61; *Dauner-Lieb/Langen*, § 254 BGB Rn 32.

50 Vgl. auch BGH v. 30.6.2015 – VI ZR 379/14, wonach der in einer WfbM tätige Geschädigte trotz Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bezüglich des Verdienstaufschadens aktivlegitimiert bleibt

51 Vgl. BGH v. 19.10.1993 – VI ZR 56/93.

ne Anrechnung eines erzielten Entgeltes erfolgen darf.⁵² Bei weniger starken Beeinträchtigungen ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen und anhand der konkreten Umstände zu prüfen, ob eine überobligationsmäßige Tätigkeit gegeben ist oder nicht.⁵³

24

Hinweis

Bei einer MdE von 80 % und höher ist **jede** Erwerbstätigkeit als überobligationsmäßig zu werten, bei einer niedrigeren MdE – jedenfalls ab 50 % – kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Das daraus erzielte Einkommen ist nicht auf den Verdienstaufschaden anzurechnen. Bei einer Kapitalisierung wäre dies damit nicht zu berücksichtigen.

4. Gibt es eine „gefestigte Nichterwerbsbiografie“?

25

Bleibt ein junger Geschädigter durch die Folgen aus dem schädigenden Ereignis dauerhaft arbeitsunfähig, ist die **Ermittlung des hypothetischen Zukunftsverlaufs** im Rahmen des Verdienstaufschadens nicht immer einfach.⁵⁴ Hat bspw. ein junger Geschädigter vor dem Schadensereignis seine Ausbildung abgebrochen und ist dann ausschließlich in lückenhafter Reihenfolge Minijobs nachgegangen, wird in der Praxis gelegentlich die Auffassung vertreten, dass ausschließlich aufgrund dieses sehr kurzen Zeitabschnitts der hypothetische Zukunftsverlauf zu bestimmen und in einem solchen Fall von einer „gefestigten Nichterwerbsbiografie“ auszugehen sei. Konkret bedeutet das, dass bei **jungen Geschädigten, die in der Findungsphase**, beispielsweise zwischen 16 Jahren und 25 Jahren, keiner geregelten Arbeit nachgegangen sind, dieses angeblich auch ihr ganzes Leben lang nicht getan hätten. Dies entspricht jedoch weder der allgemeinen Lebenserfahrung noch der herrschenden Rechtsprechung⁵⁵ und wird auch in der Literatur von Versichererseite grundsätzlich akzeptiert.⁵⁶

26

Die Erfahrung zeigt, dass sich auch der Werdegang eines jungen Menschen, der sich noch in einer Selbstfindungsphase befindet und deshalb zunächst nicht den üblichen Werdegang einer Ausbildung und daran anschließenden Tätigkeit wählt, spätestens dann ändert, wenn er eine Familie gründet. Selbst bei im Unfallzeitpunkt bestehender Arbeitslosigkeit ist *„insb. bei einem jüngeren Menschen – soweit nicht*

52 Gräfenstein/Strunk, ZfS 2018, 12

53 Laut BGH, Urt 11.10.2000, IV ZR 208 /99 kann bereits eine bei über 50 % liegender MdE ausgeübte Tätigkeit überobligationsmäßig sein, ebenso KG v. 23.7.2001 – 12 U 980100.

54 Es ist, wie in § 2 dargelegt, zu beachten, dass dem Geschädigten die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugutekommen.

55 BGH v. 14.1.1997 – VI ZR 366/95, NZV 1997, 222; BGH v. 17.1.1995 – VI ZR 62/94, NZV 1995, 183; OLG Köln v. 1.10.2012 -7 U 62/12; OLG Celle v. 27.6.2012- 14 U 193/10; OLG Düsseldorf v. 5.10.2010–1-1 U 244/09; LG Köln v. 3.4.2012 – 5 O 367 /09

56 Vgl. Küppersbusch/Höher, Rn 53.

konkrete Anhaltspunkte dagegen sprechen – grundsätzlich davon auszugehen, dass er auf Dauer die ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten für eine Gewinn bringende Erwerbstätigkeit genutzt hätte.“⁵⁷ Zur Ermittlung, welche Art von beruflicher Tätigkeit in der Zukunft in Frage gekommen wäre, können auch die Ausbildung und der **berufliche Werdegang weiterer Familienmitglieder** herangezogen werden.⁵⁸ An den Beweismaßstab gemäß § 287 ZPO sind, wie bereits ausgeführt, keine hohen Anforderungen zu stellen, weil es der Schädiger war, der den Geschädigten in die Situation gebracht hat, dies dartun zu müssen.⁵⁹

Der 51. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2013 hat in der Entschließung des Arbeitskreises „Erwerbsschadenermittlung bei Verletzung vor oder kurz nach dem Berufseinstieg“ diesbezüglich nachfolgende Feststellung getroffen: „Insbesondere kann durch die vom Bundesgerichtshof aufgestellte Vermutung, dass jugendliche Menschen in aller Regel Einkünfte durch Einsatz ihrer Arbeitskraft erzielen, ein Mindesteinkommen festgestellt werden, auch wenn sich nicht beweisen lässt, dass sich der behauptete Berufswunsch realisiert hätte.“⁶⁰ In der Diskussion dieses Arbeitskreises herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass, wenn **keine konkreten Anknüpfungspunkte** vorhanden sind, ein **Einkommen in Höhe von netto ca. 1.500 EUR monatlich als hypothetischer Verdienst** zugrunde gelegt werden sollte.⁶¹

Auch bei älteren Geschädigten, die vor dem Unfallereignis nicht durchgehend beruflich tätig waren, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie, wenn auch mit Unterbrechungen, immer wieder Arbeit gefunden hätten.⁶²

Nur in sehr **seltenen Ausnahmefällen** kann davon ausgegangen werden, dass bei einer lückenhaften Erwerbsbiographie in der Zukunft kein Verdienst erzielt worden wäre. Im Normalfall kann angenommen werden, dass der Geschädigte immer wieder Arbeitsstellen gefunden und ein durchschnittliches Einkommen erzielt hätte.

III. Verdienstausschaden von Rentnern

Üblicherweise wird bei der Schadenregulierung davon ausgegangen, dass ein Geschädigter ab Bezug von Altersrente keinen Verdienstausschaden mehr hat.

57 BGH v. 14.1.1997 – VI ZR 366/95, NZV 1997, 222; *Küppersbusch/Höher*, Rn 53.

58 BGH v. 5.10.2010 – VI ZR 186/08, VersR 2010,1607; OLG Köln v. 9.8.2013–19 U 137/09; *Frey-mann*, ZfS 2013, 125 ff.; *Küppersbusch/Höher*, Rn 173.

59 BGH v. 20.4.1999 – VI ZR 65/98, VersR 2000, 233; OLG Brandenburg v. 4.11.2010 – 12 U 35/10; *Küppersbusch/Höher*, Rn 47.

60 Ziff. 1 der Empfehlungen des Arbeitskreises I des 51. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2013.

61 Zu bedenken ist hierbei, dass sich diese Zahl inzwischen angesichts des Ablaufes von mehreren Jahren erhöht haben dürfte.

62 BGH v. 17.1.1995 – VI ZR 62/94, NZV 1995,183; OLG Köln v. 11.10.2012 – 7 U 62/12; OLG Celle v. 27.6.2012 – 14 U 193/10; OLG Düsseldorf v. 5.10.2010 – 1 U 244/09; LG Köln v. 3.4.2012 – 5 O 367/09; *Küppersbusch/Höher*, Rn 53.

27

28

29

Mittlerweile arbeiten aber mit zunehmender Tendenz viele Rentner auch im Alter noch weiter.

- 30** Am 25.4.2018 wurde in der Tageszeitung „Die Welt“ ein Artikel unter dem Titel „Deutschlands rastlose Rentner“ veröffentlicht. In diesem wird darauf hingewiesen, dass jeder neunte Bundesbürger im Alter zwischen 65 und 74 Jahren weiterhin erwerbstätig ist. Viele ältere Menschen zögern demnach den Ruhestand aus „Spaß an der Arbeit“ und um „weiterhin Geld zu verdienen“ hinaus und gehen trotz Rente zusätzlich einer Tätigkeit nach. In dem Artikel wird weiter darauf hingewiesen, dass 2016 die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Einkünfte bei solchen Tätigkeiten bei ca. 700 € lag. Auch diese Einkünfte sind, wenn sie ohne das Schadensereignis voraussichtlich erzielt worden wären, als Verdienstaufschlagschaden vom Schadenverursacher zu erstatten.
- 31** Aktuell nimmt die Anzahl der trotz Bezuges von Altersrente tätigen Senioren kontinuierlich deutlich zu.⁶³ Es ist zu erwarten, dass dieser Trend sich fortsetzt. Auch wenn der Geschädigte zum Zeitpunkt des Schadensereignisses noch im aktiven Berufsleben stand, sollte diese Entwicklung daher bei der Bemessung der Entschädigung im Rahmen der Kapitalisierung ebenfalls berücksichtigt werden.

C. Haushaltsführungsschaden

- 32** Auch bei der **Kapitalisierung des Haushaltsführungsschadens** wird in aller Regel die Laufzeit der Rente kontrovers diskutiert. Lange Zeit wurde von Rechtsprechung und Literatur die Ansicht vertreten, dass nach dem 75. Lebensjahr ein Haushaltsführungsschaden nicht mehr eintritt, da die Arbeitskraft mit der Zeit ohnehin nachgelassen hätte.⁶⁴

Diese Auffassung lässt sich heute nicht mehr halten. Nahezu sämtliche Urteile, die eine Begrenzung auf das 75. Lebensjahr annehmen, sind mehr als 30 Jahre alt. Damals waren tatsächlich die Lebenserwartung und die Rüstigkeit älterer Bürger deutlich geringer als heute. Dazu seien folgende Beispiele genannt: Ausweislich der Sterbetafel 1978/1980 hatten Männer damals bei der Geburt eine Lebenserwartung von 69,57 Jahren, 1991/1993 von 72,5 Jahren, 2016/2018 dagegen von 78,5 Jahren. Bei den Frauen betrug die Lebenserwartung ab Geburt 1978/1980 76,29 Jahre, 1991/1993 79,0 Jahre, 2016/2018 dagegen 83,3 Jahre. Das belegt sehr eindrucksvoll die demographische Entwicklung (die Lebenserwartung stieg bei den Männern somit in diesem Zeitraum um ca.9 Jahre und bei den Frauen um ca. 7 Jahre), die

⁶³ Die Welt, „Deutschlands rastlose Renter“, v. 25.4.2018

⁶⁴ OLG Celle v. 23.6.1983 – 5 U 247/82, zfs 1983, 291; OLG Hamm v. 21.2.1994 – 6 U 225/92, NJW-RR 1995, 599, Balke, SVR 2006, 361 ff., der sich aber fast ausschließlich auf Urteile aus den 1970er Jahren bezieht.

auch konsequenterweise bei der Bemessung der Rentenlaufzeiten zu berücksichtigen ist.

Die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt die diesem Trend zugrundeliegenden Veränderungen in der Gesellschaft und der medizinischen Versorgung, indem sie diese Begrenzungen richtigerweise nicht mehr gelten lässt.⁶⁵ Auch in der Literatur wird zunehmend eine **Kapitalisierung bis zum Lebensende** befürwortet.⁶⁶

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass inzwischen selbst bei den über 80-Jährigen nur wenige Personen im Alter auf Pflege und Unterstützung in der Haushaltsführung angewiesen sind.⁶⁷ Da den Geschädigten die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugutekommen, kann bereits mit diesen amtlichen statistischen Daten dargetan und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewiesen werden, dass ein Geschädigter ohne das Schadensereignis wie die weit überwiegende Zahl der Bevölkerung **den Haushalt auch nach dem 75. Lebensjahr selbstständig geführt hätte**. Etwas anderes gilt nur, wenn ganz konkret in der Person des Geschädigten Umstände erkennbar sind, die dazu führen, die überwiegende Wahrscheinlichkeit dieses Verlaufes in Zweifel zu ziehen.⁶⁸

D. Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten und vermehrte Bedürfnisse

Am wenigsten Probleme bereitet im Allgemeinen die **Kapitalisierung von Schmerzensgeldrenten**, der **Heilbehandlungskosten** und der **vermehrten Bedürfnisse**. Hier wird bei der Laufzeit richtigerweise regelmäßig das **Lebensende** zugrunde gelegt.⁶⁹

E. Zwischenergebnis

Auf jeden Fall muss auch bei der Bestimmung der Laufzeit, wie oben bereits ausgeführt, immer und jederzeit berücksichtigt werden, dass der Geschädigte **durch**

65 Vgl. OLG Rostock v. 14.6.2002 – 8 U 79/00; OLG Düsseldorf v. 18.9.2006 – 1 W 53/06; *Gräfenstein/Deller*, ZfS 2014, 69 ff.; OLG Koblenz v. 18.4.2016 – 12 U 996/15, mit Anmerkung *Diehl*, ZfS 2016, 558 ff.

66 *Schah Sedi/Schah Sedi*, § 6 Rn. 43; auch *Schah Sedi*, § 2 H Rn. 26 betont, dass die Fähigkeit zur Haushaltsführung nicht reflexartig mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet; auch *Küppersbusch/Höher*, Rn. 210, gehen grds. von einem Anspruch über das 75. Lebensjahr hinaus aus.

67 Statistisches Bundesamt, *Ältere Menschen in Deutschland und der EU*, Juni 2011, Tabelle 5.1; Statistisches Bundesamt, *Pflegestatistik 2013*, Tabelle 1.2.

68 OLG Koblenz v. 18.4.2016 – 12 U 996/15, ZfS 2016, 558 f., mit zustimmender Anm. *Diehl*; *Küppersbusch/Höher*, Rn 210; OLG Rostock v. 16.6.2002 – 8 U 79/00; OLG Düsseldorf v. 18.9.2006 – 1 W 53/06; OLG Köln v. 19.11.2012 – 19 U 125/12.

69 *Jahnke*, Rn 259, *Küppersbusch/Höher*; Rn 857, *Huber*, ZfS 2018, 484, 492; *Car/Mittelstädt*, VersR 2018, 1479; *Strunk*, DAR 2019, 314; *Gräfenstein/Strunk*, ZfS 2019, 431.

die Kapitalisierung in die Lage versetzt werden muss, durch Kapitalabbau und Zinsertrag die Rente zu bestreiten. Wird die Laufzeit zu kurz bemessen, steht der Geschädigte nach Verbrauch des Kapitals mit leeren Händen da, obwohl die ursprünglich geschuldete Rente eigentlich noch weiterlief, so dass für den Geschädigten eine Rentenlücke entstehen würde. Das darf nicht Ergebnis einer Kapitalisierung sein, der Zweck würde damit verfehlt.